

§ 90

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung zum Pflichtpraktikum II setzt voraus, daß das Pflichtpraktikum I (§ 84 ff.) erfolgreich abgeleistet worden ist. Weiter ist ein Grundstudium II mit drei Trimestern notwendig, in welchem der Studierende folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. die in § 88 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen,
2. Leistungsverwaltung, Planungsverwaltung, Kommunalrecht,
3. Recht des öffentlichen Dienstes,
4. Verwaltungsprozeß,
5. Wirtschaftswissenschaften mit besonderen Bezügen zum Öffentlichen Recht,
6. Grundzüge der Personalführung und des Managements,
7. Einführung in das Recht der sozialen Sicherung,
8. Einführung in das Steuerrecht,
9. Übung im Staats- und Verwaltungsrecht,
10. Vertiefungs- und Wiederholungskurse im Zivil- und Strafrecht einschließlich Verfahren.

(2) Der Studierende hat während des Grundstudiums nach Wahl an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nach § 13 Nr. 2 teilzunehmen über:

1. Zivilrecht,
2. Strafrecht,
3. Öffentliches Recht oder
4. Verwaltungswissenschaft.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 genannten Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) Der Studierende muß weiter die Ferienpraxis 2 (§§ 87, 88) abgeleistet haben.

§ 105

Voraussetzungen für die Zulassung

Zum Pflichtpraktikum III wird zugelassen,

1. wer die Zwischenprüfung (§§ 92 ff.) bestanden und
2. ein Spezialstudium entsprechend den Vorschriften der §§ 106 ff. abgeleistet hat.

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung des Juristischen Fachbereichs der Universität Augsburg

Vom 11. November 1977

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung des Juristischen Fachbereichs:

§ 1

Die Vorläufige Studienordnung des Juristischen Fachbereichs der Universität Augsburg vom 25. November 1974 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Buchst. b Nr. 4 folgende Nr. 5 angefügt:
„5. Internationales und Ausländisches Recht.
aa) Einführung in die Rechtsvergleichung,
bb) Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung, insbesondere des Rechts Frankreichs, Großbritanniens oder der USA,

- cc) Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert),
- dd) Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtsschutzsystem,
- ee) Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und Recht der Vereinten Nationen,
- ff) Grundzüge des Internationalen, insbesondere des Europäischen Zivilprozeßrechts,
- gg) Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht,
- hh) Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Verlauf der einzelnen Studienabschnitte richtet sich nach der JAPO.“

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Spezialstudium, das nach Abschluß der Zwischenprüfung und eines Pflichtpraktikums beginnt, soll neben einer Vertiefung der Kernfächer vor allem den besonderen Interessen und Neigungen des einzelnen Studierenden gerecht werden. Durch ein vertieftes Einarbeiten in ein Fachgebiet soll der Student lernen, einen Teilbereich besonders intensiv zu erarbeiten. Damit dient das Spezialstudium auch der Vorbereitung auf das Pflichtwahlpraktikum.“

4. Der Studienordnung wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

§ 2 Buchst. b Nr. 5 steht unter dem Vorbehalt, daß nicht der Fachbereichsrat mit Zustimmung des Landesjustizprüfungsamtes und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bis zum Beginn des Spezialstudiums aus wichtigem Grund von dem Angebot absieht.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. April 1977 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 9. November 1977 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. September 1977 Nr. I B 4 - 6/118 250.

Augsburg, den 11. November 1977

Universität Augsburg
Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. November 1977 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. November 1977 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. November 1977.

KMBl II 1978 S. 16

Vorläufige Diplom-Teilprüfungsordnung für das Studium der Soziologie — Grundstudium — der Gesamthochschule Bamberg Vom 9. September 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679; ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Gesamthochschule Bamberg die folgende vorläufige Diplom-Teilprüfungsordnung für das Grundstudium im Diplomstudiengang „Soziologie“: